



Euroglas AG
Osterweddingen
Euroglasstraße 101

39171 Sülzetal

FD Natur und Umwelt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV.70.20.02
13*15355057*15*ev

Datum:
09.10.2017

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
001 / 060

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

2. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 25.01.2016

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014
(Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergeneh-
migung erteilt am 25.01.2016 für die

Euroglas AG

wie folgt:

1. Der Abschnitt unter I. Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen
Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Dampfkesselanla-
gen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlage) und der
Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a
sowie Abwasser der Waschplätze wie folgt:

Anfallstelle = Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu
1a Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float (OKK u. GKK)	31	15 m ³ /d
1b Abschlammwasser Kühlkreislauf Float (2 Kühltürme)	31	80 m ³ /d
2a Wasseraufbereitung Dampferzeuger Float (Umkehrosiose)	31	29 m ³ /d
2b sonstige Anfallstellen Dampferzeuger Float	nicht relevant	
3 Freiwaschplatz	49	0,2 m ³ /d
4 Waschhalle	49	0,8 m ³ /d
5a Wasseraufbereitung Kühltürme Verbundsicherheitsglasanlage (VSG)	nicht relevant	
5 b Abschlammwasser Kühltürme VSG	31	84 m ³ /d

Anfallstelle = Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu
6a Wasseraufbereitung Waschmaschine VSG	31	12 m ³ /d
6b Waschmaschine	41	37 m ³ /d

2. Unter VII. Hinweise Punkt 2 Behördliche Überwachung wird die Ziffer 2.2. wie folgt geändert:

2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten **Probenahmestellen 1 bis 6**:

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 2	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 4	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 6	bis zu 1 Untersuchung alle 3 – 5 Jahre

Für die Probenahmestelle 6 (Teilstrom 6b) Waschmaschine werden die Parameter Arsen, Antimon, Barium und Blei stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung in der zuvor genannte Häufigkeit untersucht.

3. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 25.01.2016 bleiben vollinhaltlich bestehen.

4. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5. Begründung

I

Mit Schreiben vom 16.06.2017 stellte die Euroglas AG den Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung in Bezug auf die maximalen Abwassermengen der Anfallstellen. Grund für die Änderung der Abwassermengen sind die aktuellen Messergebnisse aus der Eigenüberwachung 2016.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit Wirkung vom 17.10.2017 tritt an die Stelle der oben genannten die folgende Adresse: Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung